

Fachanwalt für Steuerrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 02. März 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 9 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 9 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden. Es ist zudem darauf zu achten, dass 40 Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen gesondert aufgewiesen werden (§ 4 Abs. 1 S. 3 FAO).

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 b) i. V. m. § 9 FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 50 Fälle aus allen in § 9 FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Dabei müssen mit jeweils fünf Fällen alle in § 9 Nr. 3 FAO genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens zehn Fälle müssen rechtsförmliche, d. h. Einspruchs- oder Klageverfahren sein (§ 5 b) FAO).

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. Beigefügt ist ebenfalls ein Übersichtsblatt (Anlage 2), in das die laufenden Nummern der Fallliste in die den einzelnen Rechtsgebieten zugeordneten Sparten eingetragen werden können. Das erhöht die Übersichtlichkeit über die eingereichten Fälle und erspart gleichzeitig den Mitgliedern des Fachanwaltsausschusses erhebliche Arbeit.
3. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Steuerrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Frau Rechtsanwältin ...

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern bzw. gerichtlich)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	1 B 1020/01 FG Berlin	Lohnsteuer	Die Mandantin betrieb zusammen mit ihrem Ehemann eine Diskothek in Berlin. Im Jahr 1999 wurde sie arbeitsunfähig. Der Betrieb wurde insolvent. Das FA versuchte, im Haftungswege ausstehende Lohnsteuern beizutreiben. Es war erforderlich, einen AdV-Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO zu stellen. Das gerichtliche Verfahren erledigte sich, nachdem die AdV gewährt wurde.	4/2000-3/2001	beendet
2	381/5129x FiA Mitte-Tiergarten	Gewerbsteuer, Einkommensteuer	Mandantin war eine GbR, die innerhalb von fünf Jahren zwei Großprojekte (Bürohäuser) baute. Das FA war der Auffassung, hier gelte die Drei-Objekte-Grenze nicht, weil diese nicht auf Häuser dieser Größenordnung zugeschnitten sei. Es war eine umfangreiche Einspruchsbegründung erforderlich.	4/2002 -	laufendes Mandat
3	12055 79871 FiA Frankfurt/M. II	Vermögensteuer	Angelegenheit betraf Steuerjahr 1995. Der Mandant hatte umfangreiches Vermögen, bestehend aus Beteiligungen, Grundstücken und Barguthaben. Im Rahmen einer Selbstanzeigeberatung war das Vermögen zu ermitteln und eine Vermögenssteuererklärung anzufertigen.	8/2000-12/2000	beendet
4					
5					
6					
7					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Hinweis: In einzelnen Fachgebieten sollten die laufenden Nummern nach Sachgebieten gegliedert sein, z.B. **Familienrecht:** a.) gerichtliche Fälle, b.) außergerichtliche Fälle, c.) Scheidungsverfahren im gewillkürten Verbund, d.) Scheidungsverfahren im Zwangsverbund mit einstweiligen Anordnungen. Im **Strafrecht** bietet sich eine zusätzliche Spalte für die jeweiligen Hauptverhandlungstage an.

Antragsteller:
(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Steuerrecht

Bereich	Fallnummern	außer- gerichtlich	förmliche Verfahren
Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahres- abschlusses			
Allgemeines Abgabenrecht, einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht			
Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht			
Umsatz- und Grunderwerb- steuerrecht			
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht			
Verbrauchssteuer- und Außensteuerrecht			
Steuerstrafrecht			